

Synopse zur 2. Änderung der Kostenordnung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln

Bisheriger Text	Vorgeschlagener, neuer Text	Erläuterung
<p>§ 5</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Die ZVK kann auch in anderen Fällen von der Beitreibung eines Entgelts ganz oder teilweise absehen, wenn es sich um geringfügige Beträge handelt oder nach Begleichung der Hauptschuld die Beitreibung des Entgelts für den Schuldner eine unbillige Härte bedeuten würde oder nur neue nicht vertretbare Kosten verursachen würden.</p> <p>(3) Die ZVK kann darüber hinaus ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten scheint, die Entgelte ermäßigen oder von ihrer Erhebung ganz absehen.</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) ...</p>	<p>§ 5</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Die ZVK kann auch in anderen Fällen von der Beitreibung eines Entgelts ganz oder teilweise absehen, wenn es sich um geringfügige Beträge handelt oder nach Begleichung der Hauptschuld die Beitreibung des Entgelts für den Schuldner/die Schuldnerin eine unbillige Härte bedeuten würde oder nur neue nicht vertretbare Kosten verursachen würden.</p> <p>(3) Die ZVK kann darüber hinaus ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen/der Zahlungspflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten scheint, die Entgelte ermäßigen oder von ihrer Erhebung ganz absehen.</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) ...</p>	<p>Ergänzung geschlechtsspezifischer Bestimmungen (Begründung auch für die nachfolgend aufgeführten Änderungen)</p>

§ 6 Fälligkeit/Zurückbehaltungsrecht

(1) Das Entgelt wird mit dem Einfordern von dem Schuldner fällig, wenn nicht die ZVK einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung des Entgelts zurückgehalten werden oder an den Entgeltschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme des Entgelts übersandt werden.

§ 7 Vorauszahlung

Die Vornahme einer Sachbearbeitung kann davon abhängig gemacht werden, dass das Entgelt ganz oder teilweise vorausgezahlt wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Entgeltschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 6 Fälligkeit/Zurückbehaltungsrecht

(1) Das Entgelt wird mit dem Einfordern von dem Schuldner/**der Schuldnerin** fällig, wenn nicht die ZVK einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung des Entgelts zurückgehalten werden oder an den Entgeltschuldner/**die Entgeltschuldnerin** auf dessen/**deren** Kosten unter Nachnahme des Entgelts übersandt werden.

§ 7 Vorauszahlung

Die Vornahme einer Sachbearbeitung kann davon abhängig gemacht werden, dass das Entgelt ganz oder teilweise vorausgezahlt wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Entgeltschuldner/**die Entgeltschuldnerin** unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 8 Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Entgelterhebung soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

Aus der schriftlichen oder schriftlich bestätigten Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. ...,
2. der Kostenschuldner,

...

Kostenverzeichnis

(Anlage zur Kostenordnung der ZVK der Stadt Köln)

§ 8 Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Entgelterhebung soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

Aus der schriftlichen oder schriftlich bestätigten Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. ...,
2. der Kostenschuldner/**die Kostenschuldnerin,**

...

Kostenverzeichnis

(Anlage zur Kostenordnung der ZVK der Stadt Köln)

Die Änderungen des Kostenverzeichnisses können Anlage 3 entnommen werden..